



Allgemeine Geschäftsbedingungen für das EYLLUSION Open Air 2026



1. Veranstalter

- A. Veranstalter des EYLLUSION Open Air ist:

Verein für Musik, Freizeit & Kultur in Kerken e.V.
Obereyller Straße 113
47647 Kerken
Eingetragen beim Amtsgericht Kleve unter VR 2478

E-Mail: info@eyllusionopenair.de

- B. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des EYLLUSION Open Air, soweit einzelne Leistungen nicht ausdrücklich durch externe Anbieter, Dienstleister, Foodtrucks, Bands oder sonstige Dritte eigenverantwortlich erbracht werden.

2. Geltungsbereich

- A. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Erwerb von Tickets, den Zutritt zum Veranstaltungsgelände, den Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände sowie für alle vom Veranstalter bereitgestellten Angebote im Zusammenhang mit dem EYLLUSION Open Air.
- B. Mit dem Erwerb eines Tickets und spätestens mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes erkennen Besucherinnen und Besucher diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Besucherordnung, die veröffentlichten Festivalinformationen sowie die vor Ort ausgehängten Hinweise an.
- C. Den Anweisungen des Veranstalters, der Festivalcrew, der Security, des Ordnungsdienstes, des Sanitätsdienstes, der Feuerwehr, der Polizei und zuständigen Behörden ist jederzeit Folge zu leisten.
- D. Abweichende Bedingungen von Besucherinnen und Besuchern finden keine Anwendung.
- E. Ergänzende Besucherinformationen, Lagepläne, Sicherheitsinformationen, Jugendschutzhinweise, Awareness Informationen, FAQ und sonstige Festivalinformationen konkretisieren die Durchführung vor Ort und sind zu beachten, soweit sie diesen AGB nicht widersprechen.

3. Begriffsbestimmungen

- A. Veranstaltung ist das EYLLUSION Open Air einschließlich aller Programmpunkte, Liveauftritte, DJ Sets, Rahmenangebote, Einlassabläufe, Sicherheitsmaßnahmen, Verpflegungsangebote, Parkregelungen, Abreiseabläufe und sonstigen organisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Festival.

- B. Veranstaltungsgelände ist die Gesamtheit aller vom Veranstalter für die Veranstaltung ausgewiesenen oder genutzten Flächen, zu denen der Zutritt nur mit gültigem Ticket, Festivalbändchen, Akkreditierung oder sonstiger Zutrittsberechtigung gestattet ist. Dazu gehören insbesondere Besucherflächen, Bühnenbereich, Einlassbereich, Sanitärbereiche, technische Bereiche, Fluchtwege, Rettungswege sowie Parkflächen, soweit diese Flächen offiziell freigegeben sind.
- C. Veranstaltungszeitraum ist der Zeitraum vom Beginn des Einlasses bis zur vollständigen Räumung des Veranstaltungsgeländes. Einzelne Regelungen, insbesondere zu Anreise, Parken, Fundsachen, Abreise, Haftung und Sicherheit, können auch davor oder danach gelten, soweit sie mit der Veranstaltung zusammenhängen.
- D. Getränkemarken sind die vom Veranstalter ausgegebenen Wertmarken zur Bezahlung von Getränken an der festivaleigenen Getränketheke. Getränkemarken gelten ausschließlich im hierfür vorgesehenen Bereich und nur nach Maßgabe dieser AGB.
- E. Festivalbändchen ist das vom Veranstalter nach erfolgreicher Ticketkontrolle ausgegebene Bändchen, das als Nachweis der Zutrittsberechtigung dient.
- F. Zusätzliches Kontrollbändchen ist ein weiteres Bändchen, das nach erfolgreicher Altersprüfung an volljährige Personen ausgegeben werden kann. Es dient insbesondere der Alterskontrolle beim Ausschank von alkoholischen Getränken.

4. Ort und Zeiten

- A. Das EYLLUSION Open Air findet am 26. September 2026 auf dem Ridderbeckshof, Obereyller Straße 113, 47647 Kerken Eyll, statt.
- B. Die aktuellen Einlass-, Beginn-, Programm- und Ablaufzeiten ergeben sich aus den offiziellen Festivalinformationen des Veranstalters.
- C. Das Musikprogramm endet spätestens um 24:00 Uhr. Danach beginnt die geordnete Räumung des Veranstaltungsgeländes.
- D. Alle Besucherinnen und Besucher müssen das Veranstaltungsgelände spätestens bis 00:30 Uhr verlassen haben.
- E. Jugendliche unter 18 Jahren ohne personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Begleitperson müssen das Veranstaltungsgelände spätestens um 24:00 Uhr verlassen.
- F. Der Veranstalter behält sich Änderungen der Zeiten, Abläufe und Programmpunkte aus organisatorischen, technischen, sicherheitsrelevanten, wetterbedingten oder behördlichen Gründen vor.

5. Ticketverkauf und Vertragsschluss

- A. Tickets für das EYLLUSION Open Air werden ausschließlich über den offiziellen Ticketpartner Eventfrog sowie gegebenenfalls über ausdrücklich vom Veranstalter benannte offizielle Verkaufsstellen angeboten.
- B. Eventfrog stellt die technische Verkaufsplattform für den Ticketerwerb bereit. Der Vertrag über den Besuch der Veranstaltung kommt zwischen der Käuferin oder dem Käufer und dem Veranstalter zustande.
- C. Zusätzlich gelten die Bedingungen, Datenschutzinformationen und sonstigen Regelungen von Eventfrog, soweit sie den Ticketkauf, die Zahlungsabwicklung und die Nutzung der Plattform betreffen.
- D. Der Erwerb von Tickets über nicht autorisierte Drittanbieter, Kleinanzeigenplattformen, inoffizielle Wiederverkaufsseiten, private Händler oder sonstige nicht vom Veranstalter benannte Quellen erfolgt auf eigenes Risiko.
- E. Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr für Echtheit, Gültigkeit oder Nutzbarkeit von Tickets, die nicht über Eventfrog oder eine ausdrücklich vom Veranstalter benannte offizielle Verkaufsstelle erworben wurden.

6. Ticketpreise, Gebühren und Ticketkategorien

- A. Die jeweils gültigen Ticketpreise und Ticketkategorien ergeben sich aus der offiziellen Eventseite bei Eventfrog, aus den offiziellen Veröffentlichungen des Veranstalters oder aus den vor Ort ausgewiesenen Preisen an der Abendkasse.
- B. Der Veranstalter kann verschiedene Ticketkategorien anbieten, insbesondere reguläre Tickets, Supporter Tickets, Gönner Tickets, Gästelistentickets, Pressekarten, Partnerkontingente, Sponsorentickets oder sonstige Sonderkontingente.
- C. Supporter Tickets und Gönner Tickets enthalten dieselbe Leistung wie das reguläre Standardticket. Sie gewähren keinen besonderen Einlass, keine zusätzlichen Leistungen und keine weitergehenden Ansprüche.
- D. Der über den Standardticketpreis hinausgehende Betrag dient der freiwilligen Unterstützung des ehrenamtlich organisierten Festivals.
- E. Alle angegebenen Ticketpreise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
- F. Zusätzlich können Buchungsgebühren, Systemgebühren, Zahlungsgebühren, Transaktionskosten oder sonstige Entgelte der Verkaufsplattform anfallen. Diese werden im

Bestellprozess ausgewiesen und sind von der Käuferin oder dem Käufer zu tragen, sofern sie nicht ausdrücklich im Ticketpreis enthalten sind.

- G. Eine Abendkasse wird nur angeboten, sofern am Veranstaltungstag noch Tickets verfügbar sind.
- H. Ist die Veranstaltung ausverkauft, besteht kein Anspruch auf den Erwerb eines Tickets an der Abendkasse.
- I. Der Preis an der Abendkasse kann über dem Vorverkaufspreis liegen.
- J. Zusätzliche Buchungsgebühren fallen an der Abendkasse nicht an, soweit der Veranstalter nichts anderes bekanntgibt.

7. Gültigkeit der Tickets, Einlass und Bändchen

- A. Die Tickets sind nicht personalisiert und werden über einen Code bzw. QR Code kontrolliert.
- B. Ein Ticket berechtigt grundsätzlich eine Person zum einmaligen Zutritt zur Veranstaltung, sofern auf dem Ticket oder in den Festivalinformationen nichts anderes angegeben ist.
- C. Der Zutritt erfolgt nur mit einem gültigen, lesbaren und nicht bereits entwerteten Ticket. Das Ticket kann digital auf einem mobilen Endgerät oder ausgedruckt vorgelegt werden.
- D. Der Ticketcode darf nicht mehrfach verwendet, kopiert, veröffentlicht oder an mehrere Personen weitergegeben werden. Der erste erfolgreich gescannte Code erhält Zutritt. Bei mehrfach vorgelegten Tickets entscheidet die technische Entwertung im Einlasssystem.
- E. Nach erfolgreicher Kontrolle des Tickets erhalten Besucherinnen und Besucher ein Festivalbändchen. Das Festivalbändchen wird direkt durch die Crew am Handgelenk befestigt. Eine lose Ausgabe ist nicht möglich.
- F. Das Festivalbändchen ist während des gesamten Aufenthalts sichtbar am Handgelenk zu tragen. Es dient als Nachweis der Zutrittsberechtigung.
- G. Personen ab 18 Jahren erhalten nach erfolgreicher Altersprüfung neben dem regulären Festivalbändchen ein zusätzliches Kontrollbändchen. Dieses dient insbesondere der schnellen Alterskontrolle beim Ausschank alkoholischer Getränke.
- H. Ohne gültigen Altersnachweis kann kein zusätzliches Kontrollbändchen ausgegeben werden. Ohne zusätzliches Kontrollbändchen besteht kein Anspruch auf Ausschank altersbeschränkter Getränke.
- I. Verlorene, entfernte, beschädigte, manipulierte oder nicht mehr am Handgelenk getragene Festivalbändchen können nicht ersetzt werden.

- J. Wenn sich ein Verschluss versehentlich zu eng zuzieht oder ein technisches Problem mit dem Bändchen besteht, ist unverzüglich die Kasse oder der Infopoint aufzusuchen. Die Crew kann das alte Bändchen entfernen und ein neues Bändchen anlegen, sofern kein Missbrauchsverdacht besteht.
- K. Wer das Bändchen eigenständig entfernt, beschädigt oder manipuliert, verliert grundsätzlich den Anspruch auf Ersatz.
- L. Der Veranstalter ist berechtigt, beim Einlass und während der Veranstaltung einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu verlangen, insbesondere zur Alterskontrolle, zur Klärung von Einlassfragen oder zur Prüfung der Zutrittsberechtigung.

8. Weitergabe und Weiterverkauf von Tickets

- A. Die private Weitergabe eines Tickets zum ursprünglichen Kaufpreis oder darunter ist grundsätzlich zulässig, sofern das Ticket noch nicht entwertet wurde und keine besonderen Bedingungen für die jeweilige Ticketkategorie entgegenstehen.
- B. Nach Entwertung des Tickets beim Einlass ist eine Weitergabe ausgeschlossen.
- C. Ein gewerblicher oder kommerzieller Weiterverkauf, der Weiterverkauf zu überhöhten Preisen, der Verkauf über nicht autorisierte Plattformen, die Nutzung von Tickets für Gewinnspiele, Werbeaktionen, Reisepakete, Bonuszugaben oder sonstige kommerzielle Zwecke ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters untersagt.
- D. Wer ein Ticket zulässig privat weitergibt, ist verpflichtet, die empfangende Person auf die Geltung dieser AGB, die Besucherordnung und die Festivalinformationen hinzuweisen.
- E. Der Veranstalter kann Tickets sperren, einziehen oder den Zutritt verweigern, wenn der begründete Verdacht besteht, dass Tickets gefälscht, missbräuchlich erworben, unzulässig weiterverkauft oder entgegen diesen Bedingungen verwendet wurden.
- F. Ein Anspruch auf Erstattung besteht in diesen Fällen nicht, soweit die Käuferin oder der Käufer bzw. die nutzende Person den Verstoß zu vertreten hat.

9. Kein Widerrufsrecht, keine Rückgabe und kein Umtausch

- A. Bei dem EYLLUSION Open Air handelt es sich um eine Freizeitveranstaltung mit festgelegtem Veranstaltungstermin.
- B. Für den Erwerb von Tickets besteht daher kein gesetzliches Widerrufsrecht.
- C. Eine Rückgabe, ein Umtausch oder eine Erstattung von Tickets ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern die Veranstaltung stattfindet und keine zwingenden gesetzlichen Ansprüche bestehen.

- D. Dies gilt insbesondere bei Krankheit, Verhinderung, Nichtanreise, verspäteter Anreise, Irrtum beim Kauf, schlechtem Wetter, Änderungen im persönlichen Umfeld oder sonstigen Gründen aus der Sphäre der Käuferin oder des Käufers.

10. Jugendschutz und Mindestalter

- A. Das EYLLUSION Open Air ist grundsätzlich eine Veranstaltung ab 16 Jahren.
- B. Personen unter 16 Jahren erhalten keinen Zutritt zum Veranstaltungsgelände.
- C. Besucherinnen und Besucher unter 18 Jahren müssen jederzeit einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis mitführen und auf Verlangen vorzeigen.
- D. Jugendliche ab 16 Jahren und unter 18 Jahren dürfen das Festival ohne Begleitung besuchen, müssen das Veranstaltungsgelände jedoch spätestens um 24:00 Uhr verlassen, sofern sie nicht von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet werden.
- E. Für einen Aufenthalt nach 24:00 Uhr ist eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Begleitperson erforderlich.
- F. Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig, tatsächlich vor Ort, erreichbar und in der Lage sein, die Verantwortung für die minderjährige Person zu übernehmen.
- G. Der Veranstalter kann eine schriftliche Erziehungsbeauftragung sowie Ausweisdokumente der beteiligten Personen verlangen. Wird der Nachweis nicht ordnungsgemäß erbracht oder bestehen Zweifel an der tatsächlichen Verantwortungsübernahme, kann der weitere Aufenthalt verweigert werden.
- H. Personen ab 18 Jahren erhalten nach Altersprüfung neben dem regulären Festivalbändchen ein zusätzliches Kontrollbändchen. Dieses dient insbesondere der schnellen Alterskontrolle beim Ausschank alkoholischer Getränke.
- I. Alkohol wird nur nach Maßgabe des Jugendschutzgesetzes abgegeben. Bier, Wein und vergleichbare Getränke werden nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben. Spirituosen, branntweinhaltige Getränke und entsprechende Mischgetränke werden nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben.
- J. Tabakwaren, E-Zigaretten, Vapes, nikotinhaltige Produkte und vergleichbare Erzeugnisse werden nicht an Minderjährige abgegeben.
- K. Der Veranstalter ist berechtigt, Alterskontrollen durchzuführen und bei Zweifeln die Abgabe von Alkohol, Tabak oder sonstigen altersbeschränkten Produkten zu verweigern.

11. Cannabis, Drogen und berauschende Mittel

- A. Cannabis und Cannabisprodukte sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände verboten.
- B. Das Verbot umfasst Mitbringen, Besitz, Konsum, Weitergabe und Verkauf.
- C. Dieses Verbot gilt unabhängig davon, ob Besitz oder Konsum außerhalb des Veranstaltungsgeländes im Einzelfall gesetzlich zulässig sind.
- D. Der Veranstalter macht von seinem Hausrecht Gebrauch und untersagt Cannabis insbesondere aus Gründen des Jugendschutzes, des Nichtraucher-schutzes, der Sicherheit und der Rücksichtnahme auf andere Besucherinnen und Besucher.
- E. Der Besitz, Konsum, Verkauf und die Weitergabe illegaler Drogen und verbotener Substanzen sind auf dem Veranstaltungsgelände verboten.
- F. Stark alkoholisierte, berauschte oder auffällige Personen können vom Einlass ausgeschlossen oder vom Gelände verwiesen werden, wenn dies zum Schutz der betroffenen Person, anderer Gäste oder des Veranstaltungsbetriebs erforderlich ist.
- G. Die Weitergabe von Cannabis, illegalen Drogen oder sonstigen altersbeschränkten Substanzen an Minderjährige wird nicht toleriert und kann zur Anzeige gebracht werden.

12. Sicherheitskontrollen und Einlassverweigerung

- A. Am Einlass und auf dem Veranstaltungsgelände können Sicherheitskontrollen durchgeführt werden.
- B. Dies umfasst insbesondere Ticketkontrollen, Alterskontrollen, Taschenkontrollen, Sichtkontrollen, Fahrzeugkontrollen und Kontrollen mitgeführter Gegenstände.
- C. Besucherinnen und Besucher haben an den Kontrollen mitzuwirken. Wer eine zumutbare Sicherheitskontrolle verweigert, kann vom Einlass ausgeschlossen werden.
- D. Der Veranstalter kann den Einlass verweigern oder Personen von der Veranstaltung ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- E. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 - 1. fehlendem oder ungültigem Ticket
 - 2. fehlendem Altersnachweis
 - 3. Verstoß gegen Jugendschutzvorgaben
 - 4. Mitführen verbotener Gegenstände
 - 5. stark alkoholisiertem oder berauschem Zustand
 - 6. aggressivem, bedrohlichem oder gefährdendem Verhalten

7. diskriminierendem, rassistischem, sexistischem, queerfeindlichem, antisemitischem, ableistischem, faschistischem oder menschenverachtendem Auftreten
 8. Hausverbot
 9. Verdacht auf Ticketmissbrauch
 10. Missachtung von Anweisungen des Veranstalters, der Crew, der Security, des Awareness Teams, der Rettungskräfte oder der Behörden
- F. Besteht ein wichtiger Grund, den die betroffene Person zu vertreten hat, verlieren Ticket und Festivalbändchen ihre Gültigkeit. Ein Anspruch auf Erstattung besteht in diesem Fall nicht.

13. Verbotene Gegenstände

- A. Aus Sicherheits-, Genehmigungs- und Ordnungsgründen dürfen bestimmte Gegenstände nicht auf das Veranstaltungsgelände mitgebracht werden. Der Veranstalter, die Security und das Ordnungspersonal entscheiden im Zweifel vor Ort, ob ein Gegenstand mitgeführt werden darf.
- B. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände sind insbesondere verboten:
1. Glasflaschen, Gläser und Behälter aus Glas jeglicher Art
 2. Pyrotechnik, Feuerwerk, Wunderkerzen, Bengalos, Knaller, Raketen, Fackeln und offene Flammen
 3. Waffen und waffenähnliche Gegenstände jeder Art
 4. Messer, Pfefferspray, CS Gas, Schlagwerkzeuge und sonstige gefährliche Gegenstände
 5. illegale Drogen, Cannabis und Cannabisprodukte
 6. professionelle Fotoausrüstung, Kameras mit Wechselobjektiv, professionelle Videokameras, GoPros, Tonaufnahmegeräte, Drohnen und sonstige professionelle Aufnahmegeräte ohne vorherige Genehmigung
 7. große Rucksäcke, große Taschen, Reisetaschen, Sporttaschen, Hartverpackungen, Kühltaschen und sonstige sperrige Behältnisse
 8. Tiere, ausgenommen offiziell gekennzeichnete Assistenzhunde
 9. eigene Speisen und Getränke, soweit diese nicht ausdrücklich nach diesen AGB oder den Festivalinformationen erlaubt sind
 10. verfassungsfeindliche, rassistische, antisemitische, sexistische, queerfeindliche, gewaltverherrlichende, faschistische, extremistische oder menschenverachtende Symbole, Kleidung, Patches, Banner, Aufkleber oder sonstige Gegenstände
 11. Werbematerialien, Flyer, Plakate, Banner, Aufkleber oder sonstige Werbemittel ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters
 12. sonstige Gegenstände, die nach Einschätzung des Veranstalters, der Security oder der Behörden eine Gefahr für Sicherheit, Ordnung oder Ablauf der Veranstaltung darstellen
- C. Weitere Konkretisierungen zu verbotenen oder beschränkt erlaubten Gegenständen können sich aus der Besucherordnung, den Festivalinformationen, behördlichen Auflagen oder Sicherheitsanweisungen vor Ort ergeben.

- D. Nicht erlaubte Gegenstände können am Einlass zurückgewiesen werden. Ein Anspruch auf Verwahrung besteht nicht.
- E. Der Veranstalter kann, soweit rechtlich zulässig, verbotene oder herrenlose Gegenstände einziehen, zurückweisen, den Behörden übergeben oder nach eigenem Ermessen behandeln.
- F. Verweigert eine Person die Herausgabe oder Entfernung eines verbotenen Gegenstandes, kann der Veranstalter den Zutritt verweigern oder die Person vom Veranstaltungsgelände verweisen. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises besteht in diesem Fall nicht, soweit die betroffene Person den Verstoß zu vertreten hat.

14. Eigene Speisen und Getränke

- A. Eigene Speisen und Getränke dürfen grundsätzlich nicht mit auf das Festivalgelände gebracht werden.
- B. Erlaubt ist je Person entweder eine PET-Flasche oder eine Getränkekarton-Packung mit jeweils maximal 1 Liter Wasser.
- C. Je Person ist nur ein entsprechendes Behältnis erlaubt.
- D. Glasflaschen, Glasbehälter, Dosen, Kanister und sonstige harte oder gefährliche Behälter sind aus Sicherheitsgründen verboten.
- E. Der Veranstalter kann im Einzelfall weitere Einschränkungen vor Ort festlegen, soweit dies aus Sicherheits-, Hygiene-, Jugendschutz- oder Genehmigungsgründen erforderlich ist.

15. Getränke, Getränkemarken und Mehrwegbecher

- A. Getränke an der festivaleigenen Getränketheke werden ausschließlich mit Getränkemarken bezahlt.
- B. Getränkemarken können an den vom Veranstalter vorgesehenen Ausgabestellen erworben werden, soweit diese vor Ort geöffnet sind.
- C. Getränkemarken gelten ausschließlich für Getränke an der festivaleigenen Getränketheke.
- D. Getränkemarken können nicht für Foodtrucks, Bandmerchandise, Festivalmerchandise, externe Verkaufsstände oder sonstige externe Angebote verwendet werden, sofern der Veranstalter nichts anderes bekanntgibt.
- E. Nicht verbrauchte Getränkemarken können ausschließlich während der offiziellen Öffnungszeiten der hierfür vorgesehenen Rückgabestelle und nur dort vor Ort am Veranstaltungstag zurückgegeben werden.

- F. Eine Auszahlung oder Erstattung an anderen Stellen, insbesondere an der Getränketheke, an Foodtrucks, an Merchständen, am Einlass oder nach Ende der Veranstaltung, ist ausgeschlossen.
- G. Eine Erstattung nicht verbrauchter Getränkemarken nach der Veranstaltung ist nicht möglich.
- H. Eine Nutzung der Getränkemarken bei einer Folgeveranstaltung ist ausgeschlossen.
- I. Alternativ besteht die Möglichkeit, nicht verbrauchte Getränkemarken dem Verein zu spenden.
- J. Der Veranstalter kann zur Müllvermeidung ein Mehrweg- oder Pfandsystem einsetzen. Ob und in welcher Form ein solches System eingesetzt wird, ergibt sich aus den Festivalinformationen, den Hinweisen vor Ort oder den Aushängen an den jeweiligen Ausgabestellen.
- K. Soweit Mehrweg- oder Pfandbecher eingesetzt werden, gelten die vor Ort vor Erwerb oder Ausgabe bekanntgegebenen Pfand- und Rückgaberegeln. Dies betrifft insbesondere Pfandhöhe, Ausgabe, Rückgabeort, Rückgabezeitraum und Art der Erstattung.
- L. Pfandbecher können nur während der hierfür bekanntgegebenen Öffnungszeiten und nur an der vom Veranstalter vorgesehenen Rückgabestelle zurückgegeben werden.
- M. Eine Rückgabe oder Erstattung von Pfandbechern nach Ende der Veranstaltung ist ausgeschlossen.
- N. Alternativ besteht die Möglichkeit, Pfandbecher dem Verein zu spenden.
- O. Ein Anspruch auf Barauszahlung, Rückgabe oder Verrechnung von Getränkemarken oder Pfandbechern besteht nur im ausdrücklich genannten Rahmen.

16. Foodtrucks, Verpflegung, Merchandise und externe Anbieter

- A. Auf dem Veranstaltungsgelände können Speisen, Getränke, Merchandiseartikel oder sonstige Waren durch den Veranstalter, Foodtrucks, Bands oder sonstige externe Anbieter verkauft werden.
- B. Foodtrucks, Bandmerchandise und sonstige externe Verkaufsstände werden grundsätzlich eigenverantwortlich betrieben. Die jeweiligen Anbieter sind für ihre Produkte, Preise, Inhaltsstoffe, Allergene, Qualität, Hygiene, Zahlungsarten und die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften selbst verantwortlich, soweit sie rechtlich eigenständig auftreten.
- C. An Foodtrucks, Bandmerchandise und externen Verkaufsständen können eigene Zahlungsmöglichkeiten gelten. Der Veranstalter hat darauf keinen Einfluss.
- D. Getränkemarken können bei Foodtrucks, Bandmerchandise, Festivalmerchandise und externen Verkaufsständen nicht verwendet werden, sofern der Veranstalter nichts anderes bekanntgibt.

- E. Festivalmerchandise des Veranstalters kann bar oder bargeldlos bezahlt werden, soweit vor Ort nichts anderes angegeben ist.
- F. Ein Anspruch darauf, dass bestimmte Speisen, Getränke, Größen, Motive, Mengen oder Artikel dauerhaft verfügbar sind, besteht nicht.
- G. Der Veranstalter haftet nicht für Pflichtverletzungen externer Anbieter, soweit diese nicht dem Verantwortungsbereich des Veranstalters zuzurechnen sind.

17. Übernachtung und Camping

- A. Der Veranstalter stellt keine Übernachtungsmöglichkeit und kein Campingangebot bereit.

18. Parken, Fahrradparkplatz und Kiss and Ride

- A. Der Veranstalter kann Parkflächen, Fahrradstellplätze sowie Bring- und Abholzonen bereitstellen. Ein Anspruch auf Bereitstellung oder Verfügbarkeit bestimmter Flächen besteht nicht.
- B. Parkgebühren, Parkticketregelungen, Verkehrsführung, Fahrradabstellflächen und Bring- oder Abholzonen ergeben sich aus den offiziellen Festivalinformationen und den Hinweisen vor Ort.
- C. Auf allen Verkehrs- und Parkflächen gelten die Straßenverkehrsordnung sowie die Anweisungen des Veranstalters, der Crew, der Security und der Parkeinweisung.
- D. Es darf nur mit angepasster Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- E. Parken ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Parkflächen gestattet.
- F. Zufahrten, Feldwege, Privatgrundstücke, Rettungswege, Fluchtwege und sonstige wichtige Verkehrsflächen dürfen nicht blockiert werden.
- G. Fahrzeuge, die Rettungswege, Zufahrten, Feldwege, Privatgrundstücke oder andere wichtige Flächen behindern, können auf Kosten des Fahrzeughalters oder der verantwortlichen Person entfernt oder abgeschleppt werden.
- H. Das Parken erfolgt auf eigene Gefahr. Die Parkflächen werden nicht bewacht. Der Veranstalter haftet nicht für Diebstahl, Beschädigung, Verlust, Abschleppkosten oder sonstige Schäden an Fahrzeugen oder darin befindlichen Gegenständen, soweit kein gesetzlich zwingender Haftungsfall vorliegt.
- I. Fahrräder sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen abzustellen. Für abgestellte Fahrräder übernimmt der Veranstalter keine Haftung, soweit kein gesetzlich zwingender Haftungsfall vorliegt.

- J. Fahrräder, die Zufahrten, Wege oder Rettungsflächen blockieren oder anderweitig ungünstig abgestellt werden, können im Notfall entfernt oder umgesetzt werden.

19. Hausrecht und Verhalten auf dem Gelände

- A. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt das Hausrecht des Veranstalters.
- B. Das Hausrecht wird durch den Veranstalter sowie durch die von ihm eingesetzte Festivalcrew, Security, das Awareness Team und den Ordnungsdienst ausgeübt.
- C. Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt, behindert, belästigt oder diskriminiert werden.
- D. Untersagt sind insbesondere:
1. Gewalt, Drohungen, Beleidigungen, sexuelle Belästigung, unerwünschte Berührungen und übergriffiges Verhalten
 2. Rassismus, Sexismus, Queerfeindlichkeit, Antisemitismus, Ableismus, Faschismus und sonstige diskriminierende oder menschenverachtende Handlungen
 3. das Werfen von Gegenständen auf die Bühne, auf andere Personen oder in Menschenmengen
 4. das Betreten gesperrter oder nicht freigegebener Bereiche
 5. das Blockieren von Fluchtwegen, Rettungswegen, Zufahrten oder Notausgängen
 6. das Klettern auf Bühnen, Zäune, Traversen, Technik, Fahrzeuge, Zelte, Bäume oder sonstige Einrichtungen
 7. das Beschädigen, Beschmieren, Besprühen, Bekleben, Entfernen oder Manipulieren von Zäunen, Gebäuden, Technik, Dekoration, Beschilderung, Toiletten, Fahrzeugen, Pflanzen oder sonstigen Einrichtungen
 8. das Urinieren oder Verrichten der Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen
 9. offenes Feuer, Lagerfeuer, Grillen und eigenmächtiges Anlegen von Feuerstellen
 10. gewerblicher Handel, Verkauf, Promotion, Spendensammlungen, Werbeaktionen oder das Verteilen von Flyern ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters
 11. das Anbringen von Plakaten, Bannern, Aufklebern, Dekorationen oder sonstigen Gegenständen ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters
 12. das Missachten von Anweisungen des Veranstalters, der Crew, der Security, der Rettungskräfte, des Awareness Teams oder der Behörden
- E. Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, das Veranstaltungsgelände, die Parkflächen sowie angrenzende Flächen sauber zu halten und Müll ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- F. Sanitäranlagen sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen, mutwillige Verschmutzungen oder zweckwidrige Nutzung können zum Ausschluss von der Veranstaltung und zu Schadensersatzansprüchen führen.

- G. Bei Verstößen kann der Veranstalter den Zutritt verweigern, Personen vom Gelände verweisen, Festivalbändchen entziehen, Tickets sperren, Hausverbot erteilen und gegebenenfalls Strafanzeige erstatten.
- H. Ein Anspruch auf Erstattung des Ticketpreises besteht in diesen Fällen nicht, soweit die betroffene Person den Verstoß zu vertreten hat.
- I. Weitere Ansprüche des Veranstalters, insbesondere auf Schadensersatz, Reinigungskosten, Entsorgungskosten oder Ersatz beschädigter Gegenstände, bleiben vorbehalten.

20. Bühnenbereich, Moshpits, Crowdsurfing und Stagediving

- A. Vor der Bühne kann es zu intensivem Publikumsgeschehen kommen, insbesondere zu Circle Pits, Moshpits, Pogo und ähnlichen Aktionen.
- B. Wer sich freiwillig an solchen Aktionen beteiligt, tut dies grundsätzlich auf eigene Gefahr, soweit kein gesetzlich zwingender Haftungsfall vorliegt.
- C. Besucherinnen und Besucher haben jederzeit Rücksicht aufeinander zu nehmen.
- D. Wer andere absichtlich gefährdet, bedrängt, verletzt oder Situationen unnötig eskalieren lässt, kann vom Gelände verwiesen werden.
- E. Wenn Personen stürzen, verletzt wirken oder Hilfe benötigen, ist Platz zu schaffen und unverzüglich die Crew, Security oder der Sanitätsdienst zu informieren.
- F. Crowdsurfing erfolgt auf eigene Gefahr und kann von Security oder Crew untersagt werden, wenn Situationen zu riskant werden.
- G. Stagediving ist verboten.
- H. Der Veranstalter, die Crew und die Security können Bereiche vor der Bühne sperren, räumen oder den Zugang beschränken, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

21. Lautstärke, Licht und Showeffekte

- A. Bei Livekonzerten und Musikveranstaltungen kann es zu hoher Lautstärke kommen. Insbesondere im Bühnenbereich besteht die Gefahr von Gehörschäden.
- B. Besucherinnen und Besuchern wird dringend empfohlen, geeigneten Gehörschutz zu verwenden und einen Abstand zu Lautsprechern, Bühne und sonstigen lauten Schallquellen zu wählen, der den eigenen Bedürfnissen entspricht.
- C. Im Rahmen der Veranstaltung kann es zu Licht, Nebel, Rauch, Stroboskoplicht, Laser, Pyrotechnik oder sonstigen Showeffekten kommen.

- D. Personen mit entsprechender Empfindlichkeit, insbesondere bei Epilepsie, Atemwegserkrankungen, Angstreaktionen, Kreislaufproblemen oder Geräuschempfindlichkeit, sollten eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen treffen und bei Beschwerden einen sicheren Bereich aufsuchen oder den Sanitätsdienst kontaktieren.
- E. Der Aufenthalt in unmittelbarer Nähe zu Bühne, Lautsprechern, Technik, Lichtanlagen, Showeffekten oder dicht gedrängten Zuschauerbereichen erfolgt auf eigene Verantwortung, soweit kein gesetzlich zwingender Haftungsfall vorliegt.

22. Wetter, Unwetter und Gelände

- A. Das EYLLUSION Open Air ist eine Open-Air-Veranstaltung auf einem Gelände mit Wiesenflächen, unbefestigten Wegen und natürlichen Unebenheiten.
- B. Besucherinnen und Besucher müssen mit wechselnden Wetterbedingungen rechnen, insbesondere Regen, Wind, Kälte, Hitze, Staub, Matsch, aufgeweichtem Boden, Dunkelheit und unebenem Gelände.
- C. Wettergerechte Kleidung, geeignetes Schuhwerk und eigenverantwortliche Vorbereitung werden empfohlen.
- D. Bei Unwetter oder einer akuten Gefahrensituation kann der Veranstalter die Veranstaltung pausieren, unterbrechen, räumen oder abbrechen.
- E. Die Bühne kann bei Gefahr gesperrt werden.
- F. Besucherinnen und Besucher haben den Durchsagen und Anweisungen der Crew, Security, Rettungskräfte und Behörden Folge zu leisten.
- G. Da keine festen überdachten Schutzflächen garantiert werden können, kann der Veranstalter Besucherinnen und Besucher im Ernstfall auffordern, das Gelände geordnet zu verlassen und, soweit vorhanden, Schutz in Fahrzeugen zu suchen.
- H. Hohe Bäume, Metallkonstruktionen, Zäune, Bühnenbereiche und technische Aufbauten sind bei Sturm oder Gewitter zu meiden.
- I. Der Veranstalter haftet nicht für witterungsbedingte Unannehmlichkeiten, verschmutzte Kleidung, nasse Gegenstände oder persönliche Einschränkungen, soweit kein gesetzlich zwingender Haftungsfall vorliegt.

23. Absage, Verlegung, Unterbrechung und Programmänderungen

- A. Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise abzusagen, zu verlegen, zu unterbrechen, zu räumen oder abzubrechen, wenn dies aus wichtigem Grund erforderlich ist.

- B. Wichtige Gründe sind insbesondere behördliche Anordnungen, Unwetter, Sturm, Gewitter, Hochwasser, Feuer, technische Ausfälle, Sicherheitsrisiken, Krankheit oder Ausfall wesentlicher Beteiligter, Streik, Krieg, Terrorgefahr, Pandemien, Epidemien, höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die eine sichere Durchführung unmöglich machen oder erheblich erschweren.
- C. Wird die Veranstaltung vollständig abgesagt und findet kein Ersatztermin statt, werden bereits gezahlte Ticketpreise nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erstattet.
- D. Eventuelle Gebühren Dritter, insbesondere Buchungsgebühren, Systemgebühren, Zahlungsgebühren oder Transaktionskosten, werden vom Veranstalter nur erstattet, soweit er hierzu gesetzlich verpflichtet ist oder diese Beträge tatsächlich an ihn geflossen sind.
- E. Nicht erstattet werden, soweit gesetzlich zulässig, persönliche Zusatzkosten, insbesondere Reise, Übernachtung, Verpflegung, Parkkosten, Ausrüstung oder sonstige Aufwendungen der Besucherinnen und Besucher.
- F. Wird die Veranstaltung verlegt, behalten Tickets grundsätzlich ihre Gültigkeit für den Ersatztermin, sofern der Veranstalter nichts anderes mitteilt.
- G. Bei einer zeitweisen Unterbrechung, einer Räumung aus Sicherheitsgründen, einem teilweisen Abbruch oder einer Programmänderung besteht ein Anspruch auf Erstattung nur, soweit dies gesetzlich zwingend vorgesehen ist.
- H. Das EYLLUSION Open Air ist eine Liveveranstaltung. Spielzeiten, Running Order, Bands, DJs, Foodtrucks, Merchstände oder einzelne Programmpunkte können sich aus organisatorischen, technischen, wetterbedingten, behördlichen oder sicherheitsrelevanten Gründen ändern.
- I. Der Ausfall einzelner Künstlerinnen, Künstler, Bands, DJs, Foodtrucks, Stände oder Programmpunkte berechtigt nicht automatisch zur Rückgabe oder Erstattung des Tickets, sofern der Gesamtcharakter der Veranstaltung erhalten bleibt.
- J. Änderungen werden nach Möglichkeit über die offiziellen Kommunikationskanäle, Aushänge vor Ort, Durchsagen oder sonstige geeignete Wege bekanntgegeben.

24. Foto, Film und Tonaufnahmen durch Besucherinnen und Besucher

- A. Fotografieren und Filmen für private Zwecke ist grundsätzlich erlaubt, soweit dadurch keine Rechte anderer Personen, keine Künstlerrechte, keine Sicherheitsvorgaben und keine Anweisungen des Veranstalters verletzt werden.
- B. Smartphones sind grundsätzlich erlaubt.

- C. Persönlichkeitsrechte anderer Gäste sind zu respektieren. Aufnahmen von Personen in peinlichen, hilflosen, verletzlichen, intimen oder unangenehmen Situationen sind untersagt. Gleiches gilt für heimliche Aufnahmen.
- D. Kameras mit Wechselobjektiv gelten beim EYLLUSION Open Air als professionelle Fotoausrüstung und sind auf dem Veranstaltungsgelände ohne gültige Presseakkreditierung oder vorherige Genehmigung nicht erlaubt.
- E. Ebenfalls nicht erlaubt sind ohne vorherige Genehmigung professionelle Videokameras, GoPros, Tonaufnahmegeräte, Drohnen, Stative, Gimbals und sonstige Geräte zur professionellen audiovisuellen Aufnahme.
- F. Professionelle Foto-, Video- oder Tonaufnahmen von Künstlerinnen, Künstlern, Bands oder Programmpunkten sind ohne vorherige Genehmigung nicht gestattet.
- G. Dies gilt insbesondere für kommerzielle Aufnahmen, vollständige Musikmitschnitte, Konzertmitschnitte oder Veröffentlichungen im Internet.
- H. Bei Verstößen kann der Veranstalter die Aufnahme untersagen, Personen vom Gelände verweisen und weitere rechtliche Schritte prüfen.
- I. Rechte von Künstlerinnen, Künstlern, Managements, Labels oder sonstigen Rechteinhabern bleiben unberührt.

25. Drohnen

- A. Der Betrieb von Drohnen ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände sowie im unmittelbaren Veranstaltungsbereich ausschließlich dem Veranstalter oder ausdrücklich beauftragten Personen vorbehalten.
- B. Private Drohnenflüge sind nicht erlaubt.
- C. Bei Verstößen kann der Veranstalter den Betrieb untersagen, die verantwortliche Person vom Gelände verweisen und weitere rechtliche Schritte prüfen.

26. Recht am eigenen Bild sowie Foto-, Film- und Tonaufnahmen durch den Veranstalter

- A. Auf dem Veranstaltungsgelände können durch den Veranstalter, durch vom Veranstalter beauftragte Personen, durch akkreditierte Presse, durch Dienstleister oder durch Medienpartner Foto-, Film-, Bild- und Tonaufnahmen der Besucherinnen und Besucher erstellt werden.
- B. Diese Aufnahmen erfolgen insbesondere zur Dokumentation der Veranstaltung, zur Berichterstattung, zur Öffentlichkeitsarbeit, zur Pressearbeit, zur Nachberichterstattung, zur

Bewerbung zukünftiger Veranstaltungen sowie zur Darstellung der Vereins- und Festivalarbeit des EYLLUSION Open Air.

- C. Die Aufnahmen können insbesondere in digitaler Form und in Online Medien genutzt werden, insbesondere auf der eigenen Website, in Social Media Kanälen, auf Videoplattformen, in Newslettern, in Pressemitteilungen, in redaktionellen Beiträgen, in Printmedien, in Präsentationen, in Festivalankündigungen, in Aftermovies, in Trailern, auf Werbemitteln und in sonstigen Kommunikationskanälen des Veranstalters.
- D. Der Veranstalter ist berechtigt, die Aufnahmen zu den vorgenannten Zwecken zu nutzen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, öffentlich wiederzugeben, zu senden, zu speichern, zu archivieren und auf Abruf bereitzustellen.
- E. Die Aufnahmen dürfen zu den vorgenannten Zwecken bearbeitet, geschnitten, farblich angepasst, gekürzt, mit anderen Bild, Video, Audio, Text oder Grafikelementen kombiniert und in üblicher Weise redaktionell oder gestalterisch aufbereitet werden.
- F. Der Veranstalter darf die Aufnahmen zu den vorgenannten Zwecken auch an beauftragte Dienstleister, Medienpartner, Pressevertreter, Plattformbetreiber, Agenturen oder sonstige zur Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit eingesetzte Dritte weitergeben, soweit hierfür eine Rechtsgrundlage besteht.
- G. Eine Vergütung für die Abbildung, Wiedergabe oder sonstige Nutzung der Aufnahmen erfolgt nicht.
- H. Da es sich bei Foto-, Film-, Bild- und Tonaufnahmen auch um personenbezogene Daten handeln kann, gelten ergänzend die Informationen zur Datenverarbeitung und zu den Rechten der betroffenen Personen aus der Datenschutzerklärung des Veranstalters.

27. Presse und Akkreditierung

- A. Presse, Fotografierende, Filmteams, Content Creator und sonstige Personen, die professionelle Aufnahmen erstellen möchten, benötigen eine vorherige Akkreditierung durch den Veranstalter.
- B. Eine Akkreditierung kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere zu Aufnahmebereichen, Nutzungsrechten, Sperrzonen, Veröffentlichung, Nennung des Veranstalters, Verhalten vor der Bühne und Umgang mit Künstlerrechten.
- C. Ohne gültige Akkreditierung besteht kein Anspruch auf Zugang zu Pressebereichen, Backstage, Bühne, Technikbereichen oder sonstigen nicht öffentlich zugänglichen Bereichen.
- D. Bei Verstößen gegen Auflagen, Anweisungen oder Rechte Dritter kann die Akkreditierung entzogen werden.

28. Sicherheit, Sanitätsdienst und Notfälle

- A. Für die Veranstaltung kann ein Sanitätsdienst eingesetzt werden.
- B. Bei medizinischen Notfällen, Gefahrensituationen, Belästigung, Gewalt, Übergriffen oder sonstigen Problemen sind unverzüglich die Crew, Security, der Infopoint, das Awareness Team oder der Sanitätsdienst zu informieren.
- C. Besucherinnen und Besucher haben bei Notfällen ruhig zu bleiben, Menschenansammlungen nicht zu blockieren, Rettungswege freizuhalten und den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.
- D. Bei größeren Gefahrensituationen informiert der Veranstalter nach Möglichkeit über Lautsprecherdurchsagen, Crew, Security oder andere geeignete Kommunikationswege.
- E. Fluchtwege und Notausgänge sind jederzeit freizuhalten.
- F. Einsatzkräfte, Sanitätsdienst, Security, Feuerwehr, Polizei und Crew dürfen nicht behindert werden.
- G. Das Anfertigen, Verbreiten oder Veröffentlichen von Foto-, Film-, Ton- oder sonstigen Aufnahmen von verletzten, hilflosen, bewusstlosen, stark beeinträchtigten oder in sonstiger Weise schutzbedürftigen Personen ist strengstens verboten. Gleiches gilt für sogenannte Gafferaufnahmen bei Unfällen, medizinischen Notfällen, Gewaltsituationen, Evakuierungen oder sonstigen Gefahrensituationen.
- H. Besucherinnen und Besucher haben in solchen Situationen unverzüglich Platz für Rettungskräfte, Security, Sanitätsdienst und Festivalcrew zu machen und dürfen Hilfeleistungen nicht behindern.
- I. Wer gegen diese Regel verstößt, kann unverzüglich vom Veranstaltungsgelände ausgeschlossen werden. Das Festivalbändchen verliert in diesem Fall seine Gültigkeit, ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises besteht nicht.
- J. Der Veranstalter behält sich vor, Hausverbot zu erteilen, die Löschung entsprechender Aufnahmen im rechtlich zulässigen Rahmen zu verlangen und den Vorfall zur Anzeige zu bringen.

29. Awareness und Diskriminierung

- A. Das EYLLUSION Open Air soll ein sicherer, respektvoller und offener Ort sein.

- B. Sexismus, Rassismus, Queerfeindlichkeit, Antisemitismus, Ableismus, Faschismus, Diskriminierung, körperliche Gewalt, Beleidigungen, Bedrohungen, unerwünschte Berührungen und andere Grenzüberschreitungen werden nicht toleriert.
- C. Betroffene Personen oder Beobachtende können sich jederzeit an die Festivalcrew, Security, den Ordnungsdienst, den Infopoint oder ein gegebenenfalls eingesetztes Awareness Team wenden.
- D. Der Veranstalter kann geeignete Maßnahmen ergreifen, um betroffene Personen zu schützen, Situationen zu klären oder Personen vom Veranstaltungsgelände auszuschließen.
- E. Personen, die gegen diese Grundsätze verstoßen, können vom Veranstaltungsgelände ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht, soweit die betroffene Person den Ausschluss zu vertreten hat.

30. Barrierefreiheit und Unterstützung

- A. Der Veranstalter bemüht sich, das EYLLUSION Open Air im Rahmen der örtlichen, technischen, personellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten möglichst zugänglich zu gestalten.
- B. Es handelt sich um eine Open-Air-Veranstaltung auf einem Gelände mit Wiesenflächen, unbefestigten Wegen und natürlichen Unebenheiten.
- C. Eine vollständig barrierefreie Infrastruktur wie in einer festen Veranstaltungshalle kann nicht garantiert werden.
- D. Je nach Wetterlage kann sich die Begehrbarkeit des Geländes verändern, insbesondere durch Regen, Matsch oder aufgeweichten Boden.
- E. Besucherinnen und Besucher, die Unterstützung benötigen oder Fragen zur Barrierefreiheit haben, können sich vorab an info@eyllusionopenair.de wenden.
- F. Auch vor Ort können sich Besucherinnen und Besucher an Crew, Infopoint oder Security wenden.

31. Tiere und Assistenzhunde

- A. Tiere dürfen nicht mit auf das Veranstaltungsgelände gebracht werden.
- B. Ausgenommen sind offiziell gekennzeichnete Assistenzhunde, soweit deren Mitnahme gesetzlich zulässig ist und keine zwingenden Sicherheitsgründe entgegenstehen.
- C. Der Veranstalter kann im Einzelfall Nachweise verlangen und aus Sicherheitsgründen Vorgaben zum Aufenthalt mit Assistenzhund machen.

32. Datenschutz

- A. Der Veranstalter verarbeitet personenbezogene Daten nur, soweit dies zur Durchführung der Veranstaltung, zur Ticketabwicklung, zur Einlasskontrolle, zur Kommunikation mit Käuferinnen und Käufern, zur Bearbeitung von Anfragen, zur Sicherheit, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder aufgrund berechtigter Interessen erforderlich ist.
- B. Beim Ticketkauf über Eventfrog werden personenbezogene Daten durch Eventfrog verarbeitet und dem Veranstalter zum Zwecke der Einlasskontrolle und ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung gestellt.
- C. Der Veranstalter nutzt die über Eventfrog erhaltenen personenbezogenen Daten nicht ohne Rechtsgrundlage für fremde Marketingzwecke und gibt sie nicht ohne Rechtsgrundlage an unberechtigte Dritte weiter.
- D. Für Foto-, Film-, Bild- und Tonaufnahmen gelten ergänzend die Regelungen zum Recht am eigenen Bild sowie die Datenschutzerklärung des Veranstalters.
- E. Weitere Informationen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Veranstalters sowie aus den Datenschutzhinweisen von Eventfrog.

33. Haftung des Veranstalters

- A. Der Veranstalter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- B. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- C. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Besucherinnen und Besucher regelmäßig vertrauen dürfen.
- D. Bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Veranstalters auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
- E. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- F. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch andere Besucherinnen und Besucher, externe Anbieter, Foodtrucks, Bands, Dienstleister oder sonstige Dritte verursacht werden, soweit diese Schäden nicht dem Verantwortungsbereich des Veranstalters zuzurechnen sind.
- G. Der Veranstalter haftet nicht für verlorene, gestohlene oder beschädigte Sachen, soweit kein gesetzlich zwingender Haftungsfall vorliegt.

- H. Für Garderobe, abgelegte Gegenstände, Gepäck, Fahrräder, Fahrzeuge und darin befindliche Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung, soweit kein gesetzlich zwingender Haftungsfall vorliegt.
- I. Das Parken erfolgt auf eigene Gefahr, soweit kein gesetzlich zwingender Haftungsfall vorliegt.
- J. Fundsachen können während der Veranstaltung an der vom Veranstalter benannten Stelle abgegeben oder abgeholt werden. Nach der Veranstaltung können verbliebene Fundsachen nach Möglichkeit an das zuständige Fundbüro übergeben werden.

34. Änderungen dieser AGB und ergänzende Hinweise

- A. Der Veranstalter behält sich vor, diese AGB zu ändern, wenn ein triftiger Grund für eine Änderung vorliegt.
- B. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Änderung erforderlich ist, um:
 - 1. auf nach Vertragsschluss in Kraft getretene gesetzliche oder behördliche Vorgaben zu reagieren
 - 2. auf behördliche Auflagen, Sicherheitsanforderungen oder Genehmigungsbedingungen zu reagieren
 - 3. auf geänderte rechtliche Anforderungen zu reagieren
 - 4. auf technische, organisatorische oder sicherheitsrelevante Änderungen der Veranstaltung zu reagieren
 - 5. aufgetretene Auslegungszweifel zu beseitigen
 - 6. Fehler, Unklarheiten oder Regelungslücken zu korrigieren
 - 7. eine Erweiterung, Einschränkung oder Anpassung des Angebots zu berücksichtigen
- C. Wesentliche Änderungen der AGB werden den Ticketkäuferinnen und Ticketkäufern in geeigneter Form mitgeteilt, soweit dies erforderlich und möglich ist. Dies kann insbesondere per E-Mail, über Eventfrog, über die Website des Veranstalters oder über sonstige offizielle Kommunikationskanäle erfolgen.
- D. Soweit eine Änderung nicht ausschließlich rechtlich zwingend, behördlich erforderlich oder aus Sicherheitsgründen unmittelbar notwendig ist, können Ticketkäuferinnen und Ticketkäufer der Änderung innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung per E-Mail an info@eyllusionopenair.de widersprechen.
- E. Der Veranstalter weist in der Änderungsmitteilung auf die Bedeutung der Frist, das Widerspruchsrecht und die Folgen eines ausbleibenden Widerspruchs gesondert hin.
- F. Ist die Ticketkäuferin oder der Ticketkäufer mit einer wesentlichen Änderung nicht einverstanden und widerspricht fristgerecht, kann der Veranstalter entscheiden, ob der Vertrag

zu den bisherigen Bedingungen fortgeführt werden kann oder ob der betroffenen Person ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht eingeräumt wird.

- G. Änderungen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben, behördlicher Anordnungen, Sicherheitsanforderungen oder akuten Gefahrenlagen gelten unabhängig von einem Widerspruch, soweit sie zur rechtmäßigen oder sicheren Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.
- H. Der Veranstalter kann ergänzende Besucherinformationen, FAQ, Lagepläne, Sicherheitsinformationen, Jugendschutzhinweise, Awareness Informationen und sonstige Festivalinformationen veröffentlichen. Soweit diese Regelungen die Durchführung vor Ort konkretisieren, sind sie von Besucherinnen und Besuchern zu beachten.
- I. Es gilt die jeweils zum Zeitpunkt des Ticketkaufs veröffentlichte Fassung dieser AGB, soweit nicht später rechtmäßig geänderte oder zwingend erforderliche Regelungen gelten.
- J. Für Rechtshandlungen, die vor einer Änderung vorgenommen wurden, gelten grundsätzlich die bisherigen Regelungen fort, soweit nicht gesetzliche, behördliche oder sicherheitsrelevante Gründe entgegenstehen.

35. Verbraucherschlichtung

- A. Der Veranstalter ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

36. Schlussbestimmungen

- A. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dieses anwendbar wäre.
- B. Vertragssprache ist Deutsch.
- C. Erfüllungsort für die vom Veranstalter geschuldeten Leistungen ist der Veranstaltungsort, soweit gesetzlich zulässig.
- D. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Veranstalters.
- E. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- F. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- G. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich oder in Textform durch den Veranstalter bestätigt wurden.

- H. Individuelle Vereinbarungen zwischen Veranstalter und Besucherinnen oder Besuchern haben Vorrang vor diesen AGB, soweit sie wirksam getroffen wurden.
- I. Der Veranstalter ist berechtigt, rechtlich relevante Informationen im Zusammenhang mit dem Ticketkauf und der Veranstaltung per E-Mail, über Eventfrog, über die Website oder über sonstige offizielle Kommunikationskanäle zu übermitteln, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- J. Rechte und Ansprüche aus dem Veranstaltungsvertrag dürfen durch Besucherinnen und Besucher nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters auf Dritte übertragen werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- K. Regelungen, die ihrer Natur nach über das Ende der Veranstaltung hinaus gelten sollen, bleiben auch nach Ende der Veranstaltung wirksam. Dies betrifft insbesondere Haftung, Datenschutz, Recht am eigenen Bild, Fundsachen, Schadensersatz, Hausverbote und Schlussbestimmungen.
- L. Stand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Juni 2026.